

**Amtsblatt
für die Stadt Frankfurt (Oder)**

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister

Jahrgang 2001

Nr. 4

Frankfurt (Oder), 25. April 2001

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung Erste Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Tageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt (Oder) vom 29.11.2000
2. Bekanntmachung Entgeltordnung für die Volkshochschule Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb der Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)
3. Information zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gestaltung von baulichen Anlagen in der Innenstadt (Gestaltungssatzung) vom 15.03.2001
4. Information zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt (Werbesatzung) vom 15.03.2001
5. Information über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan BP-93-011, „Markendorf Kirschenweg“ vom 06.06.1996 und die Einstellung des Planverfahrens
6. Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Ausnahmegenehmigung zur Regelung der Öffnungszeiten für Blumenhandelsgeschäfte und Gärtnereien für den Muttertag am 13. Mai 2001 in der Stadt Frankfurt (Oder)
7. Bekanntmachung über eine Katasterkartenerneuerung
8. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses Umlegungsverfahren ETTC-Süd
9. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 21. Sitzung am 11.04.2001
10. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 gemäß § 27 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. § 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
11. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Klinikum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 gemäß § 27 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. § 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
12. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 gemäß § 27 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. § 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
13. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Seniorenhaus der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 gemäß § 27 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. § 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
14. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kulturbetriebe der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 gemäß § 27 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. § 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
15. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2001
16. Bekanntmachung Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 06.04.2001
17. Bekanntmachung Auszug aus dem Fundverzeichnis (Liste der Fundgegenstände) vom 01. März bis 31. März 2001
18. Aufgebote von Sparkassenbüchern
19. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende durch die Stadtverordnetenversammlung am 11.04.2001 beschlossene und am 18.04.2001 durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Oberbürgermeister ausgefertigte

Erste Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Tageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt (Oder) vom 29.11.2000

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Frankfurt (Oder), 18.04.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Erste Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Tageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt (Oder) vom 29.11.2000

Auf Grund der §§ 5, 35 Abs. 2 Ziff. 10 und 15, § 75 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398 ff) in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. Bbg., Nr. 12, S. 231 ff) und dem § 90 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. 1990, I, S. 1163, 1166) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.1993 (BGBl. 1993, I, S. 637), den § 17 des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. I, Nr. 10, S. 178 ff) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 11.04.2001 folgende Erste Änderungssatzung beschlossen:

1. Im § 15 Gebührenfreiheit wird der Abs. 2 wie folgt neu gefasst:
 - (2) Bei mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern besteht für alle in Tageseinrichtungen betreuten Kinder Gebührenfreiheit.

2. Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Tageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt (Oder) tritt rückwirkend zum 29.03.2001 in Kraft. Damit tritt die Erste Änderungssatzung vom 26.03.2001 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Tageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt (Oder) vom 29.11.2000, erschienen im Amtsblatt Nr. 3 vom 28.03.2001, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 18.04.2001

F. Ploß
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende durch die Stadtverordnetenversammlung am 11.04.2001 beschlossene und am 18.04.2001 durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Oberbürgermeister ausgefertigte

Entgeltordnung für die Volkshochschule Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb der Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Frankfurt (Oder), 18.04.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Frankfurt(Oder)

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Abs. 2, Nr.10,15,75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 11.04.2001 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Teilnehmer(innen)

Teilnehmer[innen] an Veranstaltungen der VHS müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Jüngere Personen können nur in Ausnahmefällen teilnehmen, wenn hierdurch nicht die Konzeption der Veranstaltung als Veranstaltung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung beeinträchtigt wird. Über die Teilnahme entscheidet der/die Leiter(in). Bei Minderjährigen muss die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegen.

Die Altersbegrenzung gilt nicht, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die auf Grund der Nachfrage für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren konzipiert sind.

Für Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen der Sekundarstufe I und II (Zweiter Bildungsweg) gelten die besonderen Zulassungsbedingungen des Brandenburgischen Schulgesetzes sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Zweiten Bildungsweges.

§ 2 Anmeldung

Die Anmeldung zu einem Kurs erfolgt in schriftlicher Form durch das Ausfüllen eines Anmeldeformulars. Es erhält nur durch die persönliche Unterschrift oder die des Erziehungsberechtigten minderjähriger Teilnehmer Gültigkeit. Der/die Teilnehmer(in) hat das Recht die Anmeldung bis 14 Tage vor Kursbeginn zu annullieren. Danach ist das Entgelt - auch bei Nichtteilnahme am Kurs - zu zahlen. Eine Stornierung der Entgeltforderung kann nur nach den in § 12, Absatz 3 benannten Gründen erfolgen

§ 3 Abmeldung

Kann der Teilnehmer aus Gründen, die eine Erstattung des Kursentgeltes rechtfertigen, einen Kurs nicht zu Ende führen, und macht er den Anspruch auf Erstattung geltend, muss er sich schriftlich, unter Angabe und gegebenenfalls Nachweis der Gründe, abmelden. In allen anderen Fällen genügt eine telefonische Benachrichtigung. Die Kursleiter sind nicht berechtigt, An- und Abmeldungen entgegenzunehmen.

§ 4 Teilnahmebestätigungen, Zertifikate

Die Teilnehmer erhalten auf Wunsch eine Teilnahmebestätigung sofern die Lehrveranstaltungen regelmäßig (mindestens 50% der Gesamtstundenzahl) besucht wurden.

Das Ausstellen eines Zertifikates setzt eine Leistungsüberprüfung im Rahmen des vermittelten Kursinhaltes voraus, deren Ergebnis wird auf dem Zertifikat ausgewiesen.

§ 5

Sorgfaltspflicht

Die Geräte, Einrichtungen und Veranstaltungsräume der VHS sind sorgsam zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung ist zu unterlassen. Die Benutzer haften für alle Schäden, die an den Geräten oder anderem Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Beschädigungen sind dem Kursleiter oder dem Fachbereichsleiter unverzüglich mitzuteilen.

Es besteht generell Rauchverbot in den Gebäuden.

§ 6

Haftung

Die Stadt Frankfurt(Oder) haftet nicht für Körperschäden, Sachschäden und den Verlust von Sachen der Teilnehmer es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt Frankfurt(Oder) zurückzuführen ist.

§ 7

Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Frankfurt(Oder) werden semesterweise Entgelte erhoben. Teilnehmer, die bis zum Ablauf des ersten Viertels des Semesters einen Kurs belegen, zahlen den Gesamtbetrag. Danach werden 75% bzw. nach Ablauf der Hälfte des Semesters 50 % des maßgeblichen Entgeltes erhoben.

§ 8

Kurse/Unterrichtseinheiten

- (1) Kurse gliedern sich i. d. R. in Unterrichtseinheiten. Die Länge der Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten. Die Unterrichtseinheit ist Grundlage für die Entgeltberechnung.
- (2) Die Mindestteilnehmerzahl in Kursen beträgt i. d. R. zehn. Ein Abweichen kann durch konzeptionelle oder sachliche Gründe (Ausstattung mit Geräten) gegeben sein.

§ 9

Höhe der Entgelte

- (1) Die Grundlage für die Ermittlung der Entgelte eines Kurses bildet eine Kalkulation. In dieser Kalkulation werden neben den Honorar- und Sachkosten zusätzlich anfallende Kosten für Mieten, benötigte technische Ausstattung sowie die Ermäßigungsstruktur und die Mindestteilnehmerzahl berücksichtigt.
 - a) Für die Teilnahme an Kursen, Arbeitskreisen, Seminaren u. a. Veranstaltungen, deren Dauer 2 Unterrichtseinheiten übersteigt, beträgt der Regelsatz pro Unterrichtseinheit mindestens 3,00 DM / 1,50 EURO.
 - b) Für fachbereichsbezogene Einzelveranstaltungen (Vorträge, Diskussionsrunden Filmvorführungen, Kleinkunstveranstaltungen u.ä.) beträgt der Regelsatz 6,00 DM / 3,00 EURO. Wird eine Vortragsreihe belegt, kann die Summe der Einzelentgelte um 25 % vermindert werden.

Die Entgelte zu a) werden jeweils für je ein Semester zuzüglich eines einmaligen Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 6,00 DM / 3,00 EURO erhoben. Bei der Berechnung wird auf 0,50 EURO genau gerundet.

- (2) Die Entgelte für Studienfahrten richten sich nach den Preisen der Veranstalter und der Höhe der Aufwendungen der Volkshochschule. Das konkrete Angebot der einzelnen Studienfahrten informiert Interessenten über Inhalt und Entgelt.
- (3) Soweit bei Veranstaltungen der Volkshochschule Materialien verbraucht werden, ist von den Teilnehmer(inne)n eine Umlage zu zahlen, die der Höhe der voraussichtlichen Kosten entspricht.

- (4) Teilnehmer an Prüfungen der Volkshochschulzertifikate des Deutschen Volkshochschulverbandes bzw. des Brandenburgischen Volkshochschulverbandes e. V. zahlen die dort festgelegten Entgelte und ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 6,00 DM / 3,00 EURO
- (5) Für Prüfungen zum Erwerb eines Zertifikats der Volkshochschule Frankfurt(Oder) innerhalb eines Kurses ist ein Entgelt in Höhe von 50,00 DM / 25,00 EURO zu entrichten. Externe Teilnehmer an den Prüfungen zahlen ein Entgelt von 60,00 DM / 30,00 EURO.
- (6) Entgelte für Lehrgänge, die im Auftrag Dritter (Auftragsmaßnahmen) durchgeführt werden, berechnen sich nach den tatsächlichen Aufwendungen (Honorar-, Sach- und Organisationskosten) der Volkshochschule.

§ 10

Zahlungspflicht und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Zahlungspflichtig sind die Teilnehmer(innen) der Kurse, Arbeitskreise, Seminare u. a. Veranstaltungen der Volkshochschule, bei minderjährigen Teilnehmer(innen) die gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Teilnehmer(innen) erhalten vor Kursbeginn eine Rechnung, aus der sich die Höhe des zu zahlenden Betrages ergibt. Das Entgelt wird spätestens zum Kursbeginn fällig. Eine Barzahlung ist in Ausnahmefällen möglich.
Soweit das Entgelt dieser Ordnung als Eintritt erhoben wird, ist es sofort fällig.
- (3) Auf Verlangen ist den Mitarbeitern der Volkshochschule der Einzahlungsbeleg vorzuweisen. Teilnehmer, die den Einzahlungsbeleg bis zum 3. Kurstag nach Aufforderung nicht vorgelegt haben, können von den Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
- (4) Beträgt das Entgelt innerhalb eines Semesters mehr als 150,00 DM / 75,00 EURO, kann mit den Teilnehmer(innen) an den Veranstaltungen eine Ratenzahlung von höchstens 3 Raten vereinbart werden.
Werden die Termine für die Zahlungen um mehr als 3 Tage überschritten, wird der gesamte Betrag ohne vorherige Mahnung sofort fällig.
- (5) Teilnehmer(innen) die sich verbindlich zu Studienfahrten anmelden, haben bei der Anmeldung ein Entgelt in Höhe von 10 % des Gesamtbetrages gemäß § 9 Abs. 2 als Anzahlung zu entrichten. Der Restbetrag wird spätestens 14 Tage vor Beginn der Studienfahrt fällig.
Eine Stornierung ist nur entsprechend den Rücktrittsbedingungen des jeweiligen Veranstalters möglich. Ein Bearbeitungsentgelt in Höhe des Aufwandes der Volkshochschule wird in jedem Fall einbehalten.

§ 11

Ermäßigung der Entgelte

- (1) Die Entgelte für Kurse Arbeitskreise Seminare o. a. Veranstaltungen werden auf Antrag für Teilnehmer deren monatliches Nettoeinkommen 1500,00 DM / 750,00 EURO nicht übersteigt um 30 % ermäßigt. Inhaber des Frankfurt-Passes erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 %.
Der Ermäßigungsanspruch muss bei Anmeldung spätestens jedoch 14 Tage vor Kursbeginn durch Vorlage des Frankfurtpasses oder einer Einkommensbescheinigung nachgewiesen werden. Danach ist eine Ermäßigung ausgeschlossen.
- (2) Bei Lehrgängen, für die Material bereitgestellt wird, beziehen sich die Ermäßigungen nur auf das nach § 9 (1) kalkulierte Entgelt.
- (3) Lebenspartner und Familienmitglieder, die in einem Haushalt leben und sich zum selben Kurs anmelden, erhalten für die zweite und jede weitere Person eine Ermäßigung in Höhe von 15 %.
Belegt ein Teilnehmer innerhalb eines Semesters mehrere Kurse der Volkshochschule, wird eine Ermäßigung in Höhe von 10 % für den zweiten und jeden weiteren Kurs gewährt.
- (4) Belegt ein Teilnehmer innerhalb eines Semesters mehrere Kurse der Volkshochschule, wird eine Ermäßigung in Höhe von 10 % für den zweiten und jeden weiteren Kurs gewährt.
- (5) Bei Kursen Arbeitskreisen/Seminaren u. ä. Veranstaltungen die aus kultur- sozial- und gesellschaftspolitischen Gründen durchgeführt werden, wie z.B. Maßnahmen für Aussiedler, Asylbewerber, arbeitslose Jugendliche u. a. sowie bei besonderen sozialen Härtefällen können die Ent-

gelte je nach Art und Umfang der Maßnahme von der/dem Leiter(in) der Volkshochschule im Einvernehmen mit der/dem 1. Werkleiter(in) hin in angemessener Weise ermäßigt oder erlassen werden.

- (6) Treffen mehrere Ermäßigungsvarianten zu, wird die für die Teilnehmer(innen) günstigste Variante zur Anwendung gebracht. Mehrfachermäßigungen sind ausgeschlossen.
- (7) Entgeltermäßigungen für Studienfahrten, Prüfungen und Einzelveranstaltungen, deren Dauer 2 Unterrichtseinheiten nicht übersteigt, sind ausgeschlossen.
- (8) Erfolgt eine Erstattung des Entgeltes durch Dritte an den Teilnehmer, werden keine Ermäßigungen gewährt.

§ 12 Erstattungen

- (1) Ein Anspruch auf Erstattung der gezahlten Entgelte besteht, wenn
 - a) eine Veranstaltung nicht durchgeführt wird
 - b) ein Kurs, Arbeitskreis Seminar o. a. Veranstaltungen in der ersten Hälfte der Veranstaltung aus Gründen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, abgesetzt wird.
- (2) Kann eine Veranstaltung aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen nicht zu Ende geführt werden, wird das Entgelt für die nicht durchgeführten Unterrichtsstunden anteilmäßig erstattet.
- (3) Teilnehmerinnen von Kursen; Arbeitskreisen, Seminaren und anderen Veranstaltungen, die
 - a) lt. ärztlicher Bescheinigung durch länger als 4 Wochen andauernde Krankheit,
 - b) durch Umzug in eine andere Gemeinde,
 - c) durch Einberufung zum Wehrdienst,
 - d) aufgrund geänderter Arbeits- Ausbildungs- oder Schulverhältnisse lt. Vorlage einer Bescheinigung der/des Arbeitgebers oder, der Bildungseinrichtung die Veranstaltung nicht weiter besuchen können bzw. für die eine weitere Teilnahme unzumutbar ist werden die gezahlten Entgelte anteilmäßig erstattet. Das Bearbeitungsentgelt wird in jedem Fall einbehalten.
 Die Erstattung ist schriftlich bei der Volkshochschule zu beantragen.
- (4) Anspruch auf Erstattung besteht nur, wenn innerhalb von 6 Wochen nach Vorliegen des Erstattungsgrundes, jedoch spätestens bis Semesterende ein entsprechender Antrag gestellt wird. Die zu erstattenden Beträge werden auf volle DM / 0,50 EURO genau gerundet.

§ 13 Umlegen der Entgeltdifferenz

Wird die Mindestteilnehmerzahl lt. § 8 Abs 2 nicht erreicht, können die fehlenden Einnahmen bei Einverständnis der übrigen Teilnehmer auf diese umgelegt werden.
Die Entscheidung darüber trifft die/der Leiter(in) der Volkshochschule.

§ 14 Euroregelung

Die in EURO ausgewiesenen Beträge erhalten ab 01. Januar 2002 ihre Gültigkeit.
Vertragsveränderungen sind durch die Einführung des EURO nicht erforderlich, sondern es ist nur die Umrechnung von Beträgen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften notwendig. Es gilt das Prinzip der Vertragskontinuität.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgelt- und Gebührenordnung der Volkshochschule Frankfurt (Oder) vom 30.04.1997, erschienen im Amtsblatt 05/1997, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 18.04.2001

F. Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Information

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gestaltung von baulichen Anlagen in der Innenstadt (Gestaltungssatzung) vom 15.03.2001

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 15.03.2001 die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gestaltung von baulichen Anlagen in der Innenstadt (Gestaltungssatzung) beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gestaltung von baulichen Anlagen in der Innenstadt (Gestaltungssatzung) der Sonderaufsichtsbehörde anzuzeigen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Stadtplanungsamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.320 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 10.04.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Information

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt (Werbesatzung) vom 15.03.2001

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 15.03.2001 die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt (Werbesatzung) beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt (Gestaltungssatzung) der Sonderaufsichtsbehörde anzuzeigen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Stadtplanungsamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.320 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 10.04.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Information

Information über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan BP-93-011, „Markendorf Kirschenweg“ vom 06.06.1996 und die Einstellung des Planverfahrens

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 15.03.2001 die Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes BP-93-011, „Markendorf Kirschenweg“ (Beschluss-Nr. 96/24/752 vom 06.06.1996) beschlossen. Die Begründung zur Aufhebung des Beschlusses wurde gebilligt. Das Planverfahren wird eingestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Stadtplanungsamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.320 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 10.04.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung zur Regelung der Öffnungszeiten für Blumenhandelsgeschäfte und Gärtnereien für den Muttertag am 13. Mai 2001 in der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 722), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25. September

1999 (GVBl. II für das Land Brandenburg S. 539), des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg vom 21. August 1996 (GVBl. des Landes Brandenburg S. 266) und des Antrages des Einzelhandelsverbandes der Stadt Frankfurt (Oder) erlässt die Stadt Frankfurt (Oder), Gewerbeamt, als zuständige Behörde folgende ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung:

§ 1

1. Zur Befriedigung des zeitlich abgegrenzten auftretenden Bedarfes der Bürger und Gäste der Stadt Frankfurt (Oder) nach Blumen können Blumenhandelsgeschäfte und Gärtnereien in der Stadt Frankfurt (Oder) am Sonntag, den 13.05.2001, abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Ladenschlussgesetz in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden öffnen.

2. Diese ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung gilt nur für den Muttertag im Jahr 2001 und entfaltet keine Regelungsgestaltung für andere Sortimente aus Anlass anderer besonderer Tage.

3. Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern auf Grund dieser ordnungsbehördlichen Ausnahmegenehmigung sind der § 17 Ladenschlussgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und der Manteltarifvertrag im Einzelhandel zu beachten.

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 05.04.01

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über eine Katasterkartenerneuerung

Es wurde eine Katasterkartenerneuerung durch die Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) in der

Gemeinde: Frankfurt (Oder)

Gemarkung: Frankfurt (Oder)

Fluren: 114,115 und 126

durchgeführt.

Gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG vom 28. November 1991 (GVBL. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1

der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBL Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Katasterkartenerneuerung durch die Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 in der Zeit vom 02.05.2001 bis 04.06.2001.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Katasterkartenerneuerung durch die Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 25.04.2001

P. Hutengs
Amtsleiter

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Umlegungsverfahren ETTC – SÜD

Umlegung gemäß §§ 45 ff. Baugesetzbuch
(BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S. 137)

Nach § 53 Abs. 2 BauGB werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses des Umlegungsgebietes ETTC – SÜD in der Zeit **vom 3. Mai 2001 bis einschließlich 5. Juni 2001** in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder), Wildenbruchstraße 11, 15230 Frankfurt (Oder) öffentlich zur Einsicht ausgelegt. In den unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 BauGB die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Mittwoch:	kein Sprechtag
Donnerstag:	09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach vorheriger telefonischer Absprache möglich. (Tel.: 0335 / 23504)

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes und die auf ihnen befindlichen Gebäude aus und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

Im Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer;
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart sowie Straße und Hausnummer;
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch hiermit bekannt gemacht.

Frankfurt (Oder), 25. April 2001

Richter

Leiterin der Umlegungsstelle des Umlegungsausschusses

Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 21. Sitzung am 11.04.2001

- Auf Antrag aller Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung wurde die Auflösung des Kita-Eigenbetriebes beschlossen.
Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, bis zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2001 entsprechende Konzepte vorzulegen:
 1. Den Stadtverordneten wird eine Liste der Einrichtungen des Kita-Eigenbetriebes übergeben, die nach dem Kita-Netzplan weiter betrieben werden sollen.
T.: 31.05.2001
 2. Den Stadtverordneten wird eine Liste über die Sanierungskosten und sonstigen notwendigen Investitionen (Exposé) dieser Einrichtungen übergeben.
T.: 31.05.2001
 3. Der Oberbürgermeister erarbeitet eine Konzeption der Finanzierung der Kitas in freier Trägerschaft nach einem Kostensatz pro Kind und pro Tag.
T.: 31.05.2001
 4. Zur Übergabe der Kita-Einrichtungen wird ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt.
 5. Es wird eine Auswahlkommission gegründet, die eine Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung erarbeiten soll. Der Werksausschuss des Kita-Eigenbetriebes ist Mitglied dieser Auswahlkommission.
T.: 31.05.2001
 6. Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung werden die Einrichtungen des Kita-Eigenbetriebes an mehrere freie Träger übergeben.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm

- die Jahresrechnung 2000
- über- und außerplanmäßige Ausgaben des IV. Quartals 2000
- eine Information zu Ergebnissen der Studie „Stand und Perspektiven des Verkehrsgewerbes in Ostbrandenburg und Westpolen“ und
- einen Sachstand zur Übertragung von Aufgaben an den Stadtsportbund zur Kenntnis.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgende Beschlüsse:

- Eckwerte zur Haushaltsplanung 2002
- Freigabe von Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes
- Auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses hat die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 1 Abs. 4 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung vom 02.01.1984 folgende Personen als Beisitzer für den Ausschuss für Kriegsdienstverweigerung beim Kreiswehersatzamt Potsdam gewählt:
 1. Frau Christa Bölkow
 2. Frau Ursula Bulla
 3. Frau Peggy Schulze
 4. Frau Renate Winkler

5. Herrn Karl-Heinz Härtel
6. Herrn Jörg Trostmann

- Mit Wirkung vom 01.05.2001 wird die Stelle B 1 „Leiter des Rechtsamtes“ mit **Herrn Eyke Beckmann** besetzt.
- Mit Wirkung vom 01.05.2001 wird die Stelle B 1 „Leiter/in des Amtes für Veterinärwesen und Umweltschutz“ mit **Frau Anette Eger-Blümel** besetzt.
- Mit Wirkung vom 01.05.2001 wird die Stelle B 1 „Leiter/in des Amtes für Öffentliche Ordnung“ mit **Herrn Wolfgang Wessely** besetzt.

Frankfurt (Oder), 12.04.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt
(Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 gemäß § 27 Abs.2
der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i.V.m § 78 Abs.5 der
Gemeindeordnung für das Land Brandenburg**

Gemäß § 15 Abs.1 und § 7 Nr.3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg, erschienen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II Nr. 29 vom 20.04.1995 i.V.m. § 35 Abs. 2 Nr.16 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der 20. Sitzung am 15.03.2001 folgenden Beschluss gefasst:

Feststellung des Wirtschaftsplanes 2001 des Eigenbetriebes Sportzentrum

1. Es betragen:

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	4.806.200,00 DM
die Aufwendungen	6.872.700,00 DM
der Jahresgewinn	0 DM
der Jahresverlust	2.066.500,00 DM

1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	8.782.836,00 DM
die Ausgaben	8.782.836,00 DM

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	2.500.000,00 DM
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen	0 DM
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 DM

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Dieser Beschluss liegt zur Einsichtnahme

vom 30.04. 2001 bis 04.05.2001

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 02.04.2001

F. Ploß
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Klinikum der Stadt Frankfurt (Oder)
für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 gemäß § 27 Abs.2 der
Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i.V.m § 78 Abs.5 der Ge-
meindeordnung für das Land Brandenburg**

Gemäß § 15 Abs.1 und § 7 Nr.3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg, erschienen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II Nr. 29 vom 20.04.1995 i.V.m. § 35 Abs. 2 Nr.16 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der 20. Sitzung am 15.03.2001 folgenden Beschluss gefasst:

Feststellung des Wirtschaftsplanes 2001 des Eigenbetriebes Klinikum Frankfurt (Oder)

1. Es betragen:

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	185.918.452,00 DM
die Aufwendungen	185.918.452,00 DM
der Jahresgewinn	0 DM
der Jahresverlust	0 DM

1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	16.850.000,00 DM
die Ausgaben	16.850.000,00 DM

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 DM
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen	0 DM
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	5.000.000,00 DM

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Dieser Beschluss liegt zur Einsichtnahme

vom 30.04. 2001 bis 04.05.2001

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 02.04.2001

F. Ploß
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Frank-
furt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 gemäß § 27**

Abs.2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i.V.m § 78 Abs.5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg

Gemäß § 15 Abs.1 und § 7 Nr.3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg, erschienen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II Nr. 29 vom 20.04.1995 i.V.m. § 35 Abs. 2 Nr.16 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der 20. Sitzung am 15.03.2001 folgenden Beschluss gefasst:

Feststellung des Wirtschaftsplanes 2001 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Frankfurt (Oder)

1. Es betragen:

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	22.112.000,00 DM
die Aufwendungen	27.569.400,00 DM
der Jahresgewinn	0 DM
der Jahresverlust	5.457.400,00 DM

1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	5.846.400,00 DM
die Ausgaben	5.846.400,00 DM

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 DM
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen	0 DM
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 DM

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Dieser Beschluss liegt zur Einsichtnahme

vom 30.04. 2001 bis 04.05.2001

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 02.04.2001

F. Ploß
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Seniorenhaus der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 gemäß § 27 Abs.2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i.V.m § 78 Abs.5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg

Gemäß § 15 Abs.1 und § 7 Nr.3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg, erschienen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II Nr. 29 vom 20.04.1995 i.V.m. § 35 Abs. 2 Nr.16 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der 20. Sitzung am 15.03.2001 folgenden Beschluss gefasst:

Feststellung des Wirtschaftsplanes 2001 des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder)

1. Es betragen:

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	7.257.400,00 DM
-------------	-----------------

die Aufwendungen	7.185.000,00 DM
der Jahresgewinn	72.400,00 DM
der Jahresverlust	0 DM

1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	1.340.000,00 DM
die Ausgaben	1.340.000,00 DM

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0	DM
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen	0	DM
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	DM

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Dieser Beschluss liegt zur Einsichtnahme

vom 30.04. 2001 bis 04.05.2001

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 02.04.2001

F. Ploß
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kulturbetriebe der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 gemäß § 27 Abs.2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i.V.m § 78 Abs.5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg

Gemäß § 15 Abs.1 und § 7 Nr.3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg, erschienen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II Nr. 29 vom 20.04.1995 i.V.m. § 35 Abs. 2 Nr.16 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der 20. Sitzung am 15.03.2001 folgenden Beschluss gefasst:

Feststellung des Wirtschaftsplanes 2001 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)

1. Es betragen:

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	2.717.400,00 DM
die Aufwendungen	10.731.400,00 DM
der Jahresgewinn	0 DM
der Jahresverlust	8.014.000,00 DM

1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	8.014.000,00 DM
die Ausgaben	8.014.000,00 DM

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0	DM
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen	0	DM
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	DM

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Dieser Beschluss liegt zur Einsichtnahme

vom 30.04. 2001 bis 04.05.2001

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 02.04.2001

F. Ploß
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2001

Auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG), vom 13.05.1993, neugefasst im Gesetz zu dem Landesplanungsvertrag vom 06. April 1995 (Artikel 3, Punkt 4) und der §§ 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 30.06.1993 hat die Regionalversammlung Oderland-Spree am 09.04.2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	661.700,00 DM
	in der Ausgabe auf	661.700,00 DM
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme	5.000,00 DM
	in der Ausgabe	5.000,00 DM
	Gesamt	666.700,00 DM

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg trägt das Land Brandenburg die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgabe gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG entstehen, durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

(3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG, für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPIG) und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPIG) herangezogen werden.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2001 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 50.000,00 DM festgesetzt.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird im Haushaltsjahr 2001 verzichtet.

§ 4

4.1 Es werden die Ausgabenansätze der Haushaltsgruppe 5 und der Haushaltsgruppe 6 jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

4.2 Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) GO vom 15.10.1993 anzusehen, wenn sie

- bei Personalausgaben der HG 4 von mehr als 20.000 DM
- bei Ausgaben der HG 520 00 von mehr als 5.000 DM
- bei Ausgaben der HG 655 00 von mehr als 10.000 DM

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

4.3 Durch zweckgebundene außerplanmäßige Einnahmen können außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

Beeskow, 2001-04-09

Pohl
Vorsitzender

Rietzel
Leiter Reg. Planungsstelle

Bekanntmachung

Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 06.04.2001

Lfd. Nr.	Funddatum	Fundtier
103/00	26.10.2000	Teckelmischling, männlich, braun
03/01	06.01.2001	Mischling, weiblich, mittelgroß
14/01	26.02.2001	Kaninchen
14A/01	26.02.2001	Kaninchen
15/01	28.02.2001	Tibet-Terrier-Mix, männlich, weiß
17/01	10.03.2001	Großsittich
19/01	16.03.2001	American Staffordshire Terrier, männlich, schwarz/weiß
20/01	16.03.2001	Perserkatze, schwarz
21/01	20.03.2001	Cockerspaniel-Mischling, weiblich, schwarz
22/01	21.03.2001	Belgischer Schäferhund-Mix, männlich, braun
26/01	24.03.2001	DSH-Mix, männlich
27/01	27.03.2001	DSH-Mix, männlich

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die einen der aufgeführten Hunde erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten:	Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50
	Mittwoch	16.00 Uhr – 18.00 Uhr	
	Freitag	16.00 Uhr – 18.00 Uhr	

Lfd. Nr.	Funddatum	Fundtier
22	01.11.2000	DSH-Mischling, männl., schwarz/braun
23	01.11.2000	DSH, männlich, schwarz/braun
24	04.11.2000	DSH-Husky-Mix, weiblich, grau/braun
26	04.11.2000	Labrador-Mix, weiblich, schwarz
28	23.11.2000	Mischling, männlich, klein, braun
29	25.11.2000	DSH-Mix, männlich, schwarz/braun
30	25.11.2000	Mischling, männlich, schwarz
32	29.11.2000	Mischling, weibl., schwarz
33	01.12.2000	Pit-Bull-Terrier, weibl., braun/weiß
34	04.12.2000	Collie, männl., braun/weiß
36	16.12.2000	Kaukasischer Schäferhund, männl.

41	04.01.2001	Mischling, männl., schwarz/braun
44	14.01.2001	Mischling, männlich, schwarz/braun
46	16.01.2001	Mischling, weiblich, braun
47	23.01.2001	Mischling, männlich, schwarz/braun
48	25.01.2001	Mischling, männlich, schwarz/braun
50	30.01.2001	Mischling, männlich, schwarz/braun
51	11.02.2001	Mischling, männlich, klein

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die einen der aufgeführten Hunde erwerben möchten, werden gebeten, sich an den Pferdehof & Tierpark in Brieskow-Finkenheerd, Gartenbau 1 zu wenden.

Öffnungszeiten auf Anfrage, Telefon-Nr.: (03 36 09) 3 75 07 oder (01 77) 3 85 89 36

I. A.
Wilczynski

Bekanntmachung

Auszug aus dem Fundverzeichnis (Liste der Fundgegenstände) vom 01.März bis 31.März 2001

Fundbuch-Nr.	Datum	Fundgegenstand	Aufbewahrungsfrist des Fundes
58/01	01.03.2001	Geldbörse, weinrot	01.09.2001
59/01	01.03.2001	Luftpumpe / Fuß für Kfz	01.09.2001
60/01	01.03.2001	Sammelabgabe - Tüte mit 2 Kopfkissen 1 Bettbezug 1 Handtuch - Tüte mit Arbeitsanzug 1 Gardine 1 Babykleid 1 Blazer 1 Kleid mit Jacke 1 Paar Handschuhe 4 Stofftiere 1 Paar Kinderhandschuhe 1 Kleid 1 Stoffjeans - Tüte mit 3 Malerbürsten 6 Maurerkellen 4 Zangen 1 Rührstab 10 Schraubendreher 3 Gliedermaßstäbe 2 Nusschlüssel 1 Zimmermannhammer 6 Bleistifte 8 Spachtel	01.09.2001

25 Bohrer
 7 Winkelscheiben
 1 Handwalze
 1 Kartusche
 3 Pinsel
 2 Schraubenzwingen
 1 Lot
 1 Kopfhörer
 1xAllzweckschrauben
 1 Cuttermesser
 3 Neonlampen
 1 Schere
 1 Schaber
 1 Pieper (Telecom)
 1 Feder
 3 Schrauben
 1 VW-Abzeichen
 1 Löffel
 2 Messer
 1 Schraubenschlüssel
 1 Blechtablett
 1 Päck. Imbuschlüssel
 2 Päck. Stichsägeblätter
 - Tüte mit 9 Leibriemen
 1 Tüte mit Matchboxautos
 1 Notizbuch
 1 Zettel über Handyvertrag
 1 Ledertasche

61/01	07.03.2001	Schlüsselbund am Band mit 2 Schlüsseln und 3 Anhängern	07.09.2001
63/01	13.03.2001	Ohring, silberfarben mit Stein	13.09.2001
64/01	21.03.2001	Kinderwagen	21.09.2001
65/01	27.03.2001	Autoradio ALPINA	27.09.2001
66/01	27.03.2001	Autokassettenradio PIONEER	27.09.2001
68/01	27.03.2001	Sammelabgabe - 2 T-Shirt, grau - 2 Sparlampen - 2 Pack. Zündkerzen	27.09.2001
69/01	30.03.2001	Schlüsselbund mit 4 Schlüsseln und 1 Anhänger	30.09.2001

Vermeintliche Verlierer werden gebeten, sich mit dem Bürgeramt der Stadt Frankfurt (Oder), Fundbüro, Goepelstraße 38, Tel. 552 3240 in Verbindung zu setzen.

Mit Ablauf der Aufbewahrungsfristen erfolgt eine öffentliche Versteigerung der Fundsachen bzw. deren geordnete Entsorgung.

Öffnungszeiten des Fundbüros:

Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 19.00 Uhr
Mittwoch	kein Sprechtag
Donnerstag	9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Freitag

9.00 Uhr - 12.00 Uhr

I. A.

Klose

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 62 065 009
BLZ: 170 524 72

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Frankfurt (Oder), d. 11.04.2001
Sparkasse Frankfurt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Frankfurt hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 62 127 318

BLZ: 170 524 72

Kto.-Nr.: 63 103 916

BLZ: 170 524 72

Kto.-Nr.: 66 102 812

BLZ: 170 524 72

Frankfurt (Oder), den 09.04.2001

Sparkasse Frankfurt

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Außenstellen des Bürgeramtes

Zentrum, Bischofstr. 6

Nord, Goepelstr. 38

erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Jahresabonnementspreis: DM 30,-

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG

Kellenspring 6

15230 Frankfurt (Oder)